S 24 R 871/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erstattung, Übergangsgeld
Leitsätze	1. Hat die erstattungspflichtige Rentenversicherung für einen Zeitraum Übergangsgeld bewilligt, für den der Träger der Grundsicherung Leistungen erbracht hat, ohne beim Leistungsberechtigten Einkommen i.S.d. §11 SGB II zu berücksichtigen, so entsteht in Höhe der nachgewiesenen Absetzbeträge i.S.d. §11b SGB II gemäß §104 Abs. 1 Satz 3 SGB X kein Erstattungsanspruch. Die Rentenversicherung bleibt insoweit gegenüber dem Leistungsberechtigten zur Zahlung von Übergangsgeld verpflichtet. 2. Der fortbestehende Zahlungsanspruch auf Übergangsgeld existiert in Höhe der nachgewiesenen monatlichen Absetzbeträge i.S.d. §11b SGB II auch dann, wenn die Rentenversicherung lediglich kalendertäglich Übergangsgeld für Teile des gesamten Monats erbringen muss, in dem der Grundsicherungträger geleistet hat und Erstattung verlangt. 3. Der Anwendung des § 104 Abs. 1 Satz 3 SGB X steht in diesem Fall auch nicht entgegen, dass die Rentenversicherung für den Bewilligungszeitraum, für den Erstattunganspruche geltend gemacht

	werden, nach dessen Ablauf Nachzahlungen von Übergangsgeld unmittelbar an den Leistungsempfänger geleistet hat, die vom Träger der Grundsicherung als einmalige Einnahme i.S.d. § 11 Abs. 3 SGB II berücksichtigt worden sind.
Normenkette	§ 104 Abs. 1 Satz 3 SGB X, § 104 SGB X, § 107 SGB X, § 11b SGB II, § 40a SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 871/19
Datum	03.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 256/22
Datum	07.11.2024

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 3. Mai 2022 abgeÃ¤ndert.

Â

Die Beklagte wird verurteilt, an den KlÃ¤ger Ãbergangsgeld fÃ¼r nachfolgende ZeitrÃ¤ume zu zahlen und zwar

Â

- fÃ¼r den Zeitraum vom 4. April 2017 bis 30. April 2017 in HÃ¶he von 57,72Â EUR
- fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis 30. Mai 2017 in HÃ¶he von weiteren 57,72 EUR
- fÃ¼r den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Juli 2017 in HÃ¶he von 44,08 EUR
- fÃ¼r den Zeitraum 1. Dezember 2017 bis 31. Dezember 2017 in HÃ¶he von 33,27Â EUR.

Â

Im Ãbrigen wird die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger seine auÃ□ergerichtlichen Kosten im Umfang von 1/9Â zu erstatten.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Anspruch des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der Beklagten auf Auszahlung von Ã□bergangsgeld und in diesem Zusammenhang um den rechtmÃ¤Ã□igen Umfang des Erstattungsanspruchs des Beigeladenen hinsichtlich des von der Beklagten bewilligten Ã□bergangsgeldes.

Â

Der im Jahr 1963 geborene KlÃ¤ger absolvierte in der Zeit vom 01.09.1980 bis 15.07.1983 eine Ausbildung als Metallurge fÃ¼r HÃ¼ttentechnik mit Abitur mit Spezialisierung Galvanik im volkseigenen Betrieb (VEB) Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Zâ□¦.â□□, Betriebsschule. Vom 01.09.1984 bis zum 30.06.1987 war er als Galvaniseur im Bergbau-Kombinat Yâ□¦. und als MaschinenfÃ¼hrer tÃ¤tig. Ab Juli 1987 nahm der KlÃ¤ger verschiedene andere TÃ¤tigkeiten als GabelstaplerfÃ¼hrer, Zeitungsverteiler, Sicherheitsfachmann, Verkaufsfahrer, KraftfahrzeugfÃ¼hrer, Containerfahrer, Waldarbeiter und Hausmeister wahr. Am 19.08.2007 absolvierte er nach vorheriger Fortbildung beim BerufsfÃ¶rderungswerk (Bfw) Bâ□¦. in der Zeit vom 01.03.2007 bis 31.08.2007 erfolgreich die PrÃ¼fung zum anerkannten Abschluss einer CNC-Fachkraft bei der Handwerkskammer (HWK) Eâ□¦.. Die Kenntnisse frischte er in der Zeit vom 31.08.2009 bis 30.04.2010 im Rahmen einer weiteren BildungsmaÃ□nahme beim Bfw Bâ□¦. auf. Seit dem 01.05.2010 war er als CNC-Bediener und Programmierer bei der Wâ□¦. Gesellschaft fÃ¼r Kunststoffbe- und -verarbeitung mbH in Fâ□¦. tÃ¤tig. In der Zeit vom 22.10.2012 bis 26.10.2012 nahm er an einer Schulung â□□CNC-Programmierung fÃ¼r 5-Achsen-FrÃ¤sen in ISO-Code 66025 auf einer BWO-Steuerungâ□□ teil. Zuletzt war er mit der Programmierung und Bedienung von 5-Achs-FrÃ¤szentren befasst. AbÂ dem 04.11.2013 erkrankte der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig. Das am 01.05.2010 begrÃ¼ndete BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit seiner Arbeitgeberin lÃ¶ste er durch Aufhebungsvertrag vom 11.11.2014 zum 28.02.2015, weil er auf unabsehbare Zeit arbeitsunfÃ¤hig erkrankt sei und ihm ein leidensgerechter Arbeitsplatz nicht zur VerfÃ¼gung gestellt werden kÃ¶nne. Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum war die Zeit vom 01.12.2013 bis

15.12.2013. Der KlÃ¤ger erhielt dabei Lohnfortzahlung wegen Krankheit. Im Zeitraum vom 16.12.2013 bis 16.04.2014 sowie vom 16.05.2014 bis 04.05.2015 bezog der von seiner Krankenversicherung Krankengeld. Ab dem 05.05.2015 bis zum 15.02.2016 und vom 27.04.2016 bis 14.10.2016 bezog er Arbeitslosengeld und aufstockend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das er auch darÃ¼ber hinaus in Anspruch nahm.

Â

Am 23.07.2014 beantragte er unter anderem Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA).

Â

1. Mit Bescheid vom 18.01.2017 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger die Teilnahme an einem Reha-Vorbereitungslehrgang im Bfw Eâ¦. als LTA fÃ¼r die Zeit vom 04.04.2017 bis 03.07.2017, den der KlÃ¤ger wahrnahm. Mit Bescheid vom 15.03.2017 gewÃ¤hrte ihm die Beklagte fÃ¼r die Dauer der bewilligten MaÃnahme Ãbergangsgeld ab 04.04.2017 i.H.v. 27,91Â EUR kalendertÃ¤glich. Im Bescheid wurde dem KlÃ¤ger unter anderem mitgeteilt, dass die Auszahlung erst erfolge, wenn der Beklagten der bezifferte Erstattungsanspruch des mit Beschluss des Senats vom 30.07.2024 zum Verfahren beigeladenen Landkreises Bautzen vorliege. Gegen den Bescheid erhob der KlÃ¤ger am 22.03.2017 Widerspruch.

Â

Mit Schreiben vom 04.04.2017 an die Beklagte bezifferte der Beigeladene einen Erstattungsanspruch gemÃ¤Ã Â§Â 102Â ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) fÃ¼r die Zeit vom 04.04.2017 bis 30.04.2017 unter Differenzierung zwischen Grundsicherungsleistungen sowie Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen.

Â

Mit Bescheid vom 31.05.2017 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger wiederholend fÃ¼r die Dauer der mit Bescheid vom 18.01.2017 bewilligten Leistung Ãbergangsgeld ab dem 04.04.2017 kalendertÃ¤glich i.H.v. 27,91 EUR und legte fest, dass unter BerÃ¼cksichtigung eines Erstattungsanspruchs des Beigeladenen i.H.v. 753,57 EUR aufgrund erbrachter Sozialleistungen vom 04.04.2017 bis 30.04.2017 fÃ¼r die Zeit vom 04.04.2017 bis 31.05.2017 ein Restbetrag i.H.v. 837,30 EUR ausgezahlt werde.

Â

Den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 15.03.2017 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.06.2017 zurÃ¼ck.

Â

Dagegen erhob der KlÃ¤ger am 12.06.2017 Klage zum Sozialgericht Dresden â S 37 R 749/17 und beantragte einstweiligen Rechtsschutz. Nachdem das Sozialgericht die Beklagte aufgeforderte hatte, darzulegen, weshalb fÃ¼r die Ermittlung des Ãbergangsgeldes der Tarifvertrag zwischen dem Fachverband Metall und der Industriegewerkschaft Metall, gÃ¼ltig ab 01.01.2007 herangezogen worden sei, erklÃ¤rte die Beklagte mit Schreiben vom 04.08.2017, dass sie nach erneuter PrÃ¼fung zum Ergebnis gelangt sei, fÃ¼r die Berechnung des Ãbergangsgeldes den Tarifvertrag der Holz- und Kunststoffe verarbeitenden Industrie zugrunde zu legen, der ab 01.05.2014 GÃ¼ltigkeit habe. Bei einer fiktiven Eingruppierung in die EntgeltgruppeÂ (EG) 5 des Tarifvertrages sei nach dem ausgewiesenen monatlichen Entgelt zuzÃ¼glich vermÃ¶genswirksamer Leistungen sowie jÃ¤hrlicher Sonderzahlungen ab dem 04.04.2017 ein kalendertÃ¤glicher Ãbergangsgeldzahlbetrag von 35,71 EUR anzuerkennen. Das Anerkenntnis nahm der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 19.08.2017 an.

Â

Aufgrund dessen bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 24.08.2017 fÃ¼r die Dauer der mit Bescheid vom 18.01.2017 bewilligten MaÃnahme â also fÃ¼r die Zeit vom 04.04.2017 bis 03.07.2017 â nunmehr Ãbergangsgeld in anerkannter HÃ¶he. DieÂ bereits geleisteten Zahlungen i.H.v. insgesamt 2.511,90 EUR wÃ¼rden aufgerechnet. Somit verbleibe ein Restbetrag von 702,00 EUR.

Â

Bereits mit Bescheid vom 23.06.2017 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger in der Zeit vom 04.07.2017 bis 03.07.2019 eine WeiterbildungsmaÃnahme zum Verwaltungsfachangestellten â Kommunalverwaltung im BfW Eâ¦.. Den damit verbundenen Leistungsbescheid widerrief die Beklagte mit Bescheid vom 05.01.2018 mit Wirkung vom 06.01.2018, nachdem der KlÃ¤ger selbst um die DurchfÃ¼hrung einer wohnortnÃ¤heren MaÃnahme ersucht hatte. Die Beklagte

bewilligte ihm mit Bescheid vom 10.01.2018 sodann eine berufliche IntegrationsmaÃnahme bei der Vâ¦. gGmbH in Bâ¦. als LTA, die voraussichtlich vom 13.02.2018 bis zum 12.02.2019 dauern sollte und die der KlÃ¤ger am 13.02.2018 begann. Trotz Auslaufens der MaÃnahme am 03.07.2019 und trotz umgehender Anschlussbewilligung einer weiteren LTA beantragte der KlÃ¤ger spÃ¤ter die ÃberprÃ¼fung des Widerrufsbescheids vom 05.01.2018. Die Klage gegen den ablehnenden ÃberprÃ¼fungsbescheid vom 03.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.11.2020 wies das Sozialgericht Dresden mit Gerichtsbescheid vom 06.07.2022 ab. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit den AusfÃ¼hrungen, ihm werde zu Unrecht ein Fehlverhalten vorgeworfen, Berufung, die unter dem Aktenzeichen L 4 R 377/22 beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht (SÃ¤chsLSG) noch anhÃ¤ngig ist.

Â

Mit Bescheid vom 04.07.2017 bewilligte die Beklagte fÃ¼r die Dauer der mit Bescheid vom 23.06.2017 bewilligten Leistung Ãbergangsgeld ab 04.07.2017 zunÃ¤chst kalendertÃ¤glich i.H.v. 27,19 EUR. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 09.07.2017 Widerspruch. Mit weiterem Bescheid vom 24.08.2017 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Dauer der MaÃnahme Ãbergangsgeld ab dem 04.07.2017 kalendertÃ¤glich i.H.v. 35,71Â EUR, wobei sie im Bescheid ausfÃ¼hrte, dass dieser aufgrund Anerkenntnisses vom 04.08.2017 im sozialgerichtlichen Verfahren ergehe, das Ãbergangsgeld zunÃ¤chst fÃ¼r die Zeit vom 04.07.2017 bis 31.08.2017 gezahlt werde, die bereits geleisteten Zahlungen i.H.v. insgesamt 1.590,87 EUR aufgerechnet wÃ¼rden, sodass ein Restbetrag i.H.v. 444,60 EUR verbleibe, und das Ãbergangsgeld fÃ¼r die weitere Dauer der Leistung monatlich, spÃ¤testens zum jeweiligen Monatsende Ã¼berwiesen werde.

Â

Die Beklagte Ã¼berwies dem KlÃ¤ger bis einschlieÃlich 30.08.2017 Ãbergangsgeld wie folgt:

Â

- 837,30 EUR â Ãberweisungsgutschrift am 06.06.2017 (âUG 04.04.-31.05.17â)
- 837,30 EUR â Ãberweisungsgutschrift am 19.06.2017 (âUG 01.06.-30.06.17â)
- 83,73 EUR â Ãberweisungsgutschrift am 07.07.2017 (âUG 01.07.-03.07.17â)
- 753,57 EUR â Ãberweisungsgutschrift am 25.07.2017 (âUG 04.07.-31.07.17â)
- 837,30 EUR â Ãberweisungsgutschrift am 24.08.2017 (âUG 01.08.-31.08.17â)
- 702,00 EUR â Ãberweisungsgutschrift am 29.08.2017 (âUG 04.04.-03.07.17â)
- 444,60 EUR â Ãberweisungsgutschrift am 29.08.2017 (âUG

04.07.-31.08.17â□□)

Â

Der Beigeladene gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger, seiner 1970 geborenen LebensgefÃ¤hrtin und dem gemeinsamen Sohn (geborenÂ 2002) als Bedarfsgemeinschaft mit Bescheid vom 14.02.2017 zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2017 bis 31.08.2017 und insbesondere fÃ¼r den Monat April 2017 i.H.v. 848,70 EUR (jeweils 334,13Â EUR fÃ¼r den KlÃ¤ger und seine LebensgefÃ¤hrtin und 180,44Â EUR fÃ¼r den Sohn). BeiÂ der LebensgefÃ¤hrtin wurde Einkommen aus Arbeitslosengeld und beim Sohn Kindergeld berÃ¼cksichtigt. Der KlÃ¤ger bezog kein weiteres Einkommen.

Â

Mit Schreiben vom 31.05.2017 teilte die Beklagte dem Beigeladenen mit, dass sie den geltend gemachten Erstattungsanspruch berÃ¼cksichtige und fÃ¼r den Zeitraum vom 04.04.2017 bis 30.04.2017 einen Erstattungsbetrag i.H.v. 979,29 EUR, welcher sich aus erstattungsfÃ¤higen Ã□bergangsgeldern i.H.v. 753,57 EUR (27 x 27,91 EUR) sowie den BeitrÃ¤gen zur Krankenversicherung i.H.v. 194,13 EUR und zur Pflegeversicherung i.H.v. 31,59 EUR zusammensetze, Ã¼berweisen werde. Der Betrag wurde am 06.06.2017 an den Beigeladenen geleistet.

Â

Mit Bescheid vom 21.09.2017 und Ã□nderungsbescheid vom 15.12.2017 setzte der Beigeladene den Leistungsanspruch des KlÃ¤gers und seiner Bedarfsgemeinschaft im Zeitraum vom 01.03.2017 bis 31.08.2017 endgÃ¼ltig fest. Gegen die Bescheide, aufgrund derer zugleich vom Beigeladenen gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf Erstattung Ã¼berzahlter Leistungen geltend gemacht wurde, fÃ¼hrte der KlÃ¤ger beim Sozialgericht Dresden das Klageverfahren S 28 AS 2169/17, welches mit Grundurteil vom 08.07.2021 beendet worden ist. Die hiergegen von ihm eingelegte Berufung verwarf das SÃ¤chsLSG mit Beschluss vom 21.06.2022 â□□ L 3 AS 837/21 als unzulÃ¤ssig. Das in Rechtskraft erwachsene Urteil des Sozialgerichts wurde vom Beigeladenen mit AusfÃ¼hrungsbescheid vom 29.03.2023 umgesetzt. Hiernach steht der Bedarfsgemeinschaft unter anderem folgender LeistungsanspruchÂ zu:

- fÃ¼r den Monat 04/17: 887,32 EUR
- fÃ¼r den Monat 05/17: 861,20 EUR
- fÃ¼r den Monat 06/17: 179,07 EUR
- fÃ¼r den Monat 07/17: 57,02 EUR
- fÃ¼r den Monat 08/17: 382,55 EUR

Â

Im Monat Juni 2017 rechnete der Beigeladene beim KlÃ¤ger entsprechend der

AusfÃ¼hrungen des Urteils des Sozialgerichts vom 08.07.2021 Einkommen aus einer laufenden Ãbergangsgeldzahlung i.H.v. 837,30 EUR an. Hiervon zog er neben der Versicherungspauschale i.H.v. 30,00 EUR die im Verfahren nachgewiesene HaftpflichtversicherungsprÃ¤mie i.H.v. monatlich 27,72Â EUR fÃ¼r ein (von zwei), auf den KlÃ¤ger zugelassenes und von ihm versichertes Fahrzeug ab. ImÂ Juli 2017 berÃ¼cksichtigte der Beigeladene entsprechend des Urteils die Ãbergangsgeldnachzahlung der Beklagten vom 06.06.2017 im Umfang von 1/6, somit 139,55Â EUR, sowie laufende Ãbergangsgeldzahlungen i.H.v. 837,30Â EUR, wiederum bereinigt um die Versicherungspauschale und die Kfz-HaftpflichtversicherungsprÃ¤mie.

Â

Im August 2017 berÃ¼cksichtigte der Beigeladene die vorgenannte anteilige Nachzahlung sowie Ãbergangsgeld i.H.v. 1.071,30 EUR abzgl. Versicherungspauschale und Kfz-HaftpflichtversicherungsprÃ¤mie. Hierzu hat das Urteil des Sozialgerichts ausgefÃ¼hrt, in der sog.Â Nachzahlung des Beklagten von 444,60Â EUR stecke mit einem Anteil von 234,00 EUR eine Aufstockung der laufenden Ãbergangsgeldleistung fÃ¼r August 2017. Damit liege insoweit keine einmalige Einnahme vor, sondern laufendes Einkommen.

Â

In den Monaten April 2017 und Mai 2017 ist beim KlÃ¤ger selbst mangels Zuflusses von Ãbergangsgeld und sonstigem Einkommen keine Anrechnung vom solchem erfolgt.

Â

Gegen den Umsetzungsbescheid erhoben der KlÃ¤ger und seine LebensgefÃ¤hrtin Widerspruch, den der Beigeladene mit Widerspruchsbescheid vom 19.06.2023 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckwiesen hat. Die dagegen von der Bedarfsgemeinschaft erhobene Klage zum Sozialgericht Dresden ist dort unter dem Aktenzeichen S 27 AS 877/23 anhÃ¤ngig.

Â

Die Beklagte zahlte in der Zeit von September 2017 bis Januar 2018 an den KlÃ¤ger Ãbergangsgeld wie folgt aus:

Â

EUR â Ãberweisungsgutschrift am 25.09.2017 (â UG 01.09.-30.09.17â)
EUR â Ãberweisungsgutschrift am 23.10.2017 (â UG 01.10.-31.10.17â)

- 1.071,30 EUR â Ãberweisungsgutschrift am 23.11.2017 (â UG 01.11.-30.11.17â)

EUR â□□ Ã□berweisungsgutschrift am 18.12.2017 (â□□UG 01.12.-31.12.17â□□)
- 178,55 EUR â□□ Ã□berweisungsgutschrift am 10.01.2018 (â□□UG 01.01.-05.01.18â□□)
- 1.071,

Â

Der Beigeladene bewilligte dem KlÃ¤ger, seiner LebensgefÃ¤hrtin und dem gemeinsamen Sohn als Bedarfsgemeinschaft mit Bescheid vom 10.08.2017 in der Fassung der Ã□nderungs- und Erstattungsbescheide vom 22.09.2017 sowie 20.11.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28.11.2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2017 bis 31.08.2018. Dagegen erhob der KlÃ¤ger beim Sozialgericht Dresden unter dem Aktenzeichen S 28 AS 304/18 Klage. WÃ¤hrend des Verfahrens ergingen eine Vielzahl weiterer Ã□nderungsbescheide des Beigeladenen zuletzt vom 26.04.2019. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 08.07.2021 vor dem Sozialgericht schlossen der KlÃ¤ger und der Beigeladene im vorgenannten Verfahren einen Vergleich. Danach waren sich beide Beteiligte einig, dass der KlÃ¤ger und die zu seiner Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶renden Mitglieder keine weiteren LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2017 bis 31.08.2018 geltend machen kÃ¶nnen und der Beigeladene auf die geltend gemachte Erstattungsforderung fÃ¼r den vorgenannten Zeitraum verzichtet.

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung des Vergleichsschlusses, wonach der Beigeladene einen Leistungsanspruch festsetzt, aufgrund dessen keine Erstattung von Leistungen stattfindet, ergaben sich fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft im Zeitraum vom 01.09.2017 bis 31.01.2018 zuletzt LeistungsansprÃ¼che nach dem SGBÂ II in folgender HÃ¶he aufgrund

Â

- des Bescheids vom 10.08.2017 fÃ¼r den Monat 09/2017: 418,73 EUR
- des Ã□nderungsbescheids vom 22.09.2017 fÃ¼r den Monat 10/2017: 227,63 EUR
- der Ã□nderungsbescheide vom 22.09.2017 und 14.12.2017 fÃ¼r den Monat 11/2017: 247,53 EUR
- des Ã□nderungsbescheids vom 17.01.2018 fÃ¼r den Monat 12/2017: 67,83 EUR
- des Ã□nderungsbescheids vom 06.02.2018 fÃ¼r den Monat 01/2018: 1.129,18 EUR

Â

In den Monaten September 2017 bis Januar 2018 berÃ¼cksichtigte der Beigeladene bei seinen Bewilligungen beim KlÃ¤ger jeweils zugeflossenes Einkommen (aus Ã□bergangsgeld) unter Bereinigung um die Versicherungspauschale i.H.v. monatlich

30,00Â EUR sowie einer monatlichen Kfz-HaftpflichtversicherungsprÃ¤mie i.H.v. nunmehr 27,80 EUR.

Â

2. Mit Schreiben vom 23.12.2018 stellte der KlÃ¤ger bei der Beklagten Ãberprüfungsantrag nach Â§ 44 SGB X hinsichtlich der Leistungsbescheide vom 24.08.2017 fÃ¼r die Zeit vom 04.07.2017 bis 05.01.2018. Die HÃ¶he des Ãbergangsgeldes entspreche nicht den gesetzlichen Vorschriften. Ab dem 17.07.2017 sei Â§ 68 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ IX) mit geÃ¤ndertem Gesetzestext wirksam und auch bei laufenden MaÃnahmen bei fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger positiver Ãnderung mit einer aktuellen Ãnderung des Bescheides sofort anzuwenden. Es sei die Qualifikationsgruppe 2 zugrunde zu legen und der Ãbergangsgeldanspruch nach aktueller Rechtslage neu zu bewerten. Mit weiterem Schreiben fÃ¼hrte er aus, fÃ¼r die UmschulungsmaÃnahme im Bfw Eâ¦. ab 04.04.2017 sei versÃ¤umt worden, ordnungsgemÃ¤Ã Ãbergangsgeld zu Ã¼berweisen.

Â

Mit Schreiben vom 23.06.2019 erhob der KlÃ¤ger in Bezug auf seinen Ãberprüfungsantrag UntÃ¤tigkeitsklage zum Sozialgericht Dresden (S 24 R 736/19). Die Beklagte lehnte die AbÃ¤nderung ihrer letzten Bewilligungsbescheide vom 24.08.2017 mit Bescheid vom 17.07.2019 ab. Nach Ãberprüfung der Sach- und Rechtslage sei die Beklagte bereits in der Vergangenheit zum Ergebnis gelangt, dass fÃ¼r die Berechnung des Ãbergangsgeldes gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB IX a.F. der ab 01.05.2014 gÃ¼ltige Tarifvertrag der Holz- und Kunststoffe verarbeitenden Industrie zugrunde zu legen sei. Die Ermittlung der HÃ¶he des Ãbergangsgeldes sei nunmehr zutreffend. Eine Einstufung nach Qualifikationsgruppen gemÃ¤Ã Â§ 68 Abs. 2 SGB IX erfolge erst fÃ¼r MaÃnahmen, die ab dem 01.01.2018 begonnen worden seien.

Â

3. Der KlÃ¤ger hat daraufhin die UntÃ¤tigkeitsklage S 24 R 736/19 gegenÃ¼ber dem Sozialgericht Dresden fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt und zugleich âSachklage gegen den Widerspruchsbescheid vom 17.07.2019 mit der begrÃ¼ndeten Feststellung fehlenden Ãbergangsgeldes zur benannten Reha-MaÃnahme 2017/2018â erhoben, die unter dem hiesigen Aktenzeichen beim Sozialgericht Dresden registriert wurde. Gegen den Bescheid vom 17.07.2019 legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 03.08.2019 zudem Widerspruch ein, da das gezahlte Ãbergangsgeld nicht mit dem Bescheid vom 24.08.2017 Ã¼bereinstimme und die Einstufung der Qualifikationsgruppe strittig sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.08.2019 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck, da sie bei der Erteilung des Bescheides vom 24.08.2017 und des Ãberprüfungsbescheides vom 17.07.2019 weder das Recht unrichtig

angewandt habe, noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei.

Â

Am 03.09.2019 hat der KlÃ¤ger unter dem Aktenzeichen S 24 R 987/19 beim Sozialgericht Dresden â□□sozialgerichtliche Sachklage gegen den Widerspruchsbescheid vom 20.08.2019 fÃ¼r den Reha-Zeitraum im BFW Eâ□¦. vom 04.04.2017 bis 05.01.2018â□□ erhoben und die Anerkennung der Qualifikationsgruppe 2 auf Grundlage seines beruflichen Werdegangs ab Gesetzeswirkung sowie â□□die Nachzahlung komplett fehlender Monatszahlungen, hier Ã□bergangsgeld im November und Dezember 2017â□□ beantragt.

Â

Mit Beschluss vom 30.09.2019 hat das Sozialgericht die Verfahren S 24 R 987/19 und SÂ 24Â R 871/19 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden und unter dem hiesigen Aktenzeichen fortgefÃ¼hrt.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 03.05.2022 hat das Sozialgericht nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten die Klage abgewiesen. Es hat die RechtmÃ¤Ã□igkeit der Ã□berprÃ¼fungsentscheidungen und damit die Rechtsauffassung der Beklagten bestÃ¤tigt, wonach diese zutreffend Â§ 48 SGB IX in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung und nicht Â§Â 68 SGB IX angewendet habe. Auch sei die Berechnung der HÃ¶he des Ã□bergangsgeldes zutreffend gewesen. Die Zahlungsklage sei ebenfalls unbegrÃ¼ndet. Soweit Zahlung nicht unmittelbar an den KlÃ¤ger erfolgt sei, bestehe ErfÃ¼llungswirkung gemÃ¤Ã□ Â§ 107 SGB X infolge eines Erstattungsanspruches des Beigeladenen.

Â

4. Gegen den dem KlÃ¤ger am 05.05.2022 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich dessen Berufung vom 10.05.2022, mit der er sein erstinstanzliches Begehren zunÃ¤chst weiterverfolgt hat.

Â

Der Senat hat im Berufungsverfahren beim Verband Holz und Kunststoffe verarbeitende Industrie (VHKS) Sachsen, den fÃ¼r den Zeitraum und den Tarifraum Sachsen geltenden Entgelttarifvertrag Spielwaren und Kunststoffindustrie angefordert, den der Verband in der Fassung vom 05.04.2016 Ã¼bermittelt hat. Der VHKS hat mit Schreiben vom 01.11.2024 zudem zu den tarifvertraglich vereinbarten Sonderzahlungen Auskunft erteilt. Der Senat hat die letzte Arbeitgeberin des KlÃ¤gers, die Wâ□¦. in Fâ□¦. unter BeifÃ¼gung des vom VHKS ebenfalls vorgelegten Entgeltrahmentarifvertrages, um begrÃ¼ndete Stellungnahme zur (fiktiven) Eingruppierung des KlÃ¤gers zum Zeitpunkt der Aufnahme der LTA ersucht. Die Arbeitgeberin hat mit Schreiben vom 21.08.2024 mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger nach

ihrer Auffassung in die EGÂ 5 einzugruppieren gewesen wÃ¤re, wenn der Entgelttarifvertrag auf sie Anwendung gefunden hÃ¤tte. Der KlÃ¤ger hat vorgetragen, dass er aufgrund seiner beruflichen Bildung und seiner zuletzt bei der Wâ¦. ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit nicht nach EG 5, sondern nach der nÃ¤chsthÃ¶heren EGÂ 6 einzugruppieren gewesen wÃ¤re.

Â

Die Beklagte hat erstmals mit Schriftsatz vom 13.09.2024, der dem Beigeladenen am 18.09.2024 Ã¼bersandt wurde, einen weitergehenden Anspruch auf Ãbergangsgeld unter Zugrundelegung des vom VHKS Ã¼bermittelten Entgelttarifvertrages anerkannt, wobei sie zunÃ¤chst von einer Eingruppierung in die EGÂ 5 ausging. Zuletzt mit Schriftsatz vom 06.11.2024 hat die Beklagte anerkannt, dass das Ãbergangsgeld des KlÃ¤gers i.S.d. Â§ 48 SGB IX a.F. nach dem Tarifentgelt des im Verfahren vorgelegten Tarifvertrages in der EGÂ 6 einschlieÃlich vermÃ¶genswirksame Leistungen und jÃ¤hrliche Einmalzahlungen in Form von Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu bemessen ist. Hieraus ergebe sich folgende Berechnung:

Â

GemÃ¤Ã dem Tarifvertrag ergebe sich in EG 6 im Vormonat des Beginns der MaÃnahme, also im MÃ¤rz 2017, ein monatliches Bruttoentgelt i.H.v. 2.182,65 EUR

zuzÃ¼glich 19,94Â EUR vermÃ¶genswirksame Leistungen, zusammen 2.202,59 EUR. Die nach den tarifvertraglichen Regelungen zu gewÃ¤hrende Einmalzahlung setze sich wie folgt zusammen:

Â

Urlaubsgeld 50 Prozent vom Bruttoentgelt = 1.101,30 EUR

Weihnachtsgeld 60 Prozent vom Bruttoentgelt = 1.321,55 EUR

Â

Die Nachzahlung fÃ¼r die Zeit vom 04.04.2017 bis zum 05.01.2018 betrage somit 916,64Â EUR (272 Tage zu je 3,37 EUR).

Â

Der KlÃ¤ger hat das von der Beklagten ausgesprochene Anerkenntnis angenommen, wonach sie sich unter AbÃ¤nderung des Ãberprüfungsbescheids vom 17.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2019 verpflichte, ihre Bewilligungsbescheide vom 24.08.2017 abzuÃ¤ndern und dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 04.04.2017 bis zum 05.01.2018 Ãbergangsgeld in HÃ¶he von kalendertÃ¤glich weiteren 3,37 EUR, zusammen also weiteren 916,64 EUR zu bewilligen. Zugleich verlange der KlÃ¤ger aber, dass der Betrag an ihn auch ausgezahlt werde.

Â

Die weitergehende Forderung sei nicht durch einen bestehenden Erstattungsanspruch des Beigeladenen erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger verweist auf die Ausschlussfrist gemÃ¤Ã Â§ 111 SGB X. NachÂ dessen Satz 1 sei der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spÃ¤testens 12 Monate nach Ablauf des letzten Tages, fÃ¼r den die Leistung erbracht wurde, geltend mache. StreitgegenstÃ¤ndlich seien vorliegend AnsprÃ¼che fÃ¼r den Zeitraum vom 04.04.2017 bis zum 05.01.2018. Bei wiederkehrenden Leistungen komme es auf den Zeitraum an, fÃ¼r den die einzelne Leistung erbracht worden sei. Beim Ãbergangsgeld sei es der jeweilige Monat. FÃ¼r jeden Leistungsabschnitt werde mithin eine eigene Ausschlussfrist in Lauf gesetzt. Der letzte Leistungszeitraum habe am 05.01.2018 mit der Folge geendet, sodass spÃ¤testens am 05.01.2019 die letzte Ausschlussfrist verstrichen sei. Selbst wenn eine Auszahlung des weitergehenden Ãbergangsgeldes an den KlÃ¤ger aufgrund einer Erstattung an den Beigeladenen nicht in Betracht kÃ¤me, sei zu berÃ¼cksichtigen, dass der Beigeladene fÃ¼r den Zeitraum vom 04.04.2017 bis zum 31.08.2017 nach dem â allerdings bislang nicht bestandskrÃ¤ftigen â AusfÃ¼hrungsbescheid des Beigeladenen vom 29.03.2023, der auf dem Grundurteil des Sozialgerichts Dresden vom 08.07.2021 im Verfahren S 28 AS 2169/17 beruhe, noch eine RÃ¼ckforderung von SGB-II-Leistungen gegen den KlÃ¤ger und Frau Uâ¦. geltend mache. Ein etwaiger Erstattungsanspruch fÃ¼r diesen Zeitraum mÃ¼sse deshalb

zunÃ¤chst hierauf angerechnet werden, fÃ¼hre also in jedem Fall zu einer Reduzierung des RÃ¼ckforderungsbetrages gegen den KlÃ¤ger. Hinsichtlich des Zeitraums vom 01.09.2017 bis zum 05.01.2018 stehe einem Erstattungsanspruch des Beigeladenen schlieÃlich der im Verfahren vor dem Sozialgericht Dresden S 28 AS 304/18 in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 08.07.2021 geschlossene Vergleich entgegen. In diesem hÃ¤tten beide Parteien erklÃ¤rt, dass keine gegenseitigen AnsprÃ¼che mehr bestÃ¼nden, die damaligen KlÃ¤ger also keine Arbeitslosengeld II-Leistungen nachfordern und der damalige Beklagte (d. h. der Beigeladene im hiesigen Verfahren) keine Arbeitslosengeld II-Leistungen mehr zurÃ¼ckfordern kÃ¶nne. Insoweit mache der KlÃ¤ger hilfsweise geltend, dass die Vergleichsregelung im Verfahren S 28 AS 304/18 auch Sperrwirkung gegen etwaige ErstattungsansprÃ¼che des Beigeladenen gegenÃ¼ber der Beklagten bewirke, mit der Folge, dass hier auch keine ErfÃ¼llungswirkung in Betracht komme und der weitergehende Anspruch auf Zahlung von ÃbergangsgeldÂ dem KlÃ¤ger zustehe.

Â

Der KlÃ¤ger hat in einem beim Sozialgericht Dresden anhÃ¤ngigen Verfahren S 27 AS 1084/24 mit Schreiben vom 20.10.2024 einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens S 28 AS 304/18 gestellt, in welchem er mit dem Beigeladenen den benannten Vergleich geschlossen hat. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat er hierzu erklÃ¤rt, dass sich sein diesbezÃ¼glicher Antrag nicht gegen den Vergleich selbst richte. Diesen wolle er nicht beseitigen. Ihm gehe es um eine Zahlungsaufforderung, die ihm seiner Ansicht nach aus diesem Zusammenhang heraus vorliege, was der Beigeladene aber in Abrede stellt, weil aufgrund des Vergleichs gerade keine Erstattungsforderung gegenÃ¼ber der Bedarfsgemeinschaft mehr bestehe. Weiter hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, dass sich seine Klage gegen den AusfÃ¼hrungsbescheid des Beigeladenen vom 29.03.2023 in selber Weise eigentlich nur gegen die Erstattungsforderung richte. Die Feststellungen des Sozialgerichts wÃ¼rden nicht angegriffen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt zuletzt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 03.05.2022 Ã¼ber das Anerkenntnis der Beklagten hinaus aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den anerkannten weitergehenden Anspruch auf ÃbergangsgeldÂ fÃ¼r die Zeit vom 04.04.2017 bis 05.01.2018 in HÃ¶he von insgesamt 916,64 EUR sowie weiteres ÃbergangsgeldÂ fÃ¼r April 2017 und Mai 2017 an den KlÃ¤ger auszuzahlen.

Â

Des Weiteren hat der KlÃ¤ger klargestellt, dass die Berufung nicht mehr weiterverfolgt werde, soweit er ursprÃ¼nglich eine Bemessung anhand der Qualifikationsgruppe 2 nach Â§ 68 SGBÂ IX verfolgt habe. Die Beklagte habe mit

ihrem Anerkenntnis seinem Begehren auf Bewilligung des Ãberbrï¼ckungsgeldes in gesetzlicher HÃ¶he entsprochen.

Â

Die Beklagte beantragt im noch rechtshÃ¤ngigen Umfang,

Â

die Berufung zurï¼ckzuweisen.

Â

Sie verweist auf bestehenden Erstattungsansprï¼che des Beigeladenen, die einer Auszahlung an den KlÃ¤ger entgegenstï¼nden.

Â

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Â

Er ist der Auffassung, dass die weiteren Ansprï¼che des KlÃ¤gers nicht an diesen zu zahlen seien, da ein Erstattungsanspruch nach Â§ 40a SGB II i.V.m. Â§Â§ 102 ff. SGB X bestehe.

Â

MitÂ Schreiben vom 01.10.2024 hatte der Beigeladene gegenï¼ber der Beklagten seinen Anspruch zunÃ¤chst wie folgt beziffert, wobei den Ausfï¼hrungen eine Berechnung des Ãbergangsgeldanspruches durch den Beklagten auf Grundlage der Tarifentgelte in EG 5 zugrunde lag.

Â

Â

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der Beigeladene vorsorglich erklÃ¤rt, dass sich der Erstattungsanspruch fÃ¼r denselben Zeitraum nunmehr bis zur HÃ¶he der bewilligten Leistungen erhÃ¶he, soweit die Beklagte zuletzt mit Schreiben vom 06.11.2024 einen weitergehenden Anspruch auf Ãbergangsgeld anerkannt habe.

Â

Auf die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers entgegnet der Beigeladene, sein Erstattungsanspruch sei nicht aufgrund der Ausschlussfrist des Â§ 40a SGB II i.V.m. Â§ 111 SGB X untergegangen. Denn der Lauf der Frist beginne danach frÃ¼hestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte LeistungstrÃ¤ger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤gers Ã¼ber seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt habe. Im vorliegenden Fall habe der Beigeladene mit Schreiben der Beklagten vom 13.09.2024, zugegangen am 18.09.2024, erstmals Kenntnis von deren weiterer Sozialleistungspflicht gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum erhalten. Hinsichtlich des Zeitraums vom 04.04.2017 bis 31.08.2017 kÃ¶nne der Beigeladene nicht nachvollziehen, warum die Befriedigung des Erstattungsanspruchs zu einer Minderung der aufgrund rechtskrÃ¤ftigen Urteils gegenÃ¼ber dem BerufungsklÃ¤ger und seiner Bedarfsgemeinschaft erhobenen RÃ¼ckforderung fÃ¼hren solle. Diese Erstattungsforderung resultierte aus der im Rahmen der nach Â§Â 41a SGB II erfolgten endgÃ¼ltigen Leistungsfestsetzung unter BerÃ¼cksichtigung der zum damaligen Zeitpunkt nachgewiesenen Bedarfe und EinkommensverhÃ¤ltnisse. Unter Verweis auf den AusfÃ¼hrungsbescheid vom 29.03.2023 verbleibe nach Erhebung der RÃ¼ckforderung in jedem der Monate ein Leistungsanspruch nach dem SGB II. WÃ¤re das erhÃ¶hte Ãbergangsgeld rechtzeitig erfÃ¼llt worden, wÃ¤re der Leistungsanspruch nach dem SGB II entsprechend niedriger festzusetzen gewesen. Die RÃ¼ckforderung nach Â§ 41a SGB II bestehe damit neben dem Erstattungsanspruch nach Â§ 40a SGB II. Der im Verfahren S 28 AS 304/18 geschlossene Vergleich erzeuge bezÃ¼glich des Zeitraums vom 01.09.2017 bis zum 05.01.2018 auch keine Sperrwirkung. Bestimmt worden sei, dass â keine gegenseitigen AnsprÃ¼che mehr bestÃ¼nden, die KlÃ¤ger also keine ALG II-Leistungen nachfordern und der Beklagte (jetzt Beigeladene) keine ALG II-Leistungen mehr zurÃ¼ckfordern kÃ¶nneâ. Der Beigeladene erhebe zum einen keine RÃ¼ckforderung gegenÃ¼ber dem BerufungsklÃ¤ger, zum anderen stelle der Erstattungsanspruch nach Â§ 40a SGB II i.V.m. Â§Â§Â 102Â ff.Â SGB X keine gegenseitige Forderung im VerhÃ¤ltnis des Beigeladenen zum KlÃ¤ger dar. Denn durch die Â§Â§Â 102 ff. SGB X wÃ¼rden eigenstÃ¤ndige, originÃ¤re ErstattungsansprÃ¼che zwischen den SozialleistungstrÃ¤gern geregelt.

Â

Mit Beschluss vom 15.05.2024 hat der Senat den Rechtsstreit nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dem

Berichterstatter Ã¼bertragen.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge, der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten sowie des Protokolls der mÃ¼ndlichen Verhandlung Bezug genommen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Â

Der Senat entscheidet nach entsprechender Ãbertragung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 SGG Ã¼ber die Berufung des KlÃ¤gers gegen den streitigen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden durch den Berichterstatter zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern. Die Beteiligten wurden vor der Ãbertragung angehÃ¶rt. Einer Zustimmung des KlÃ¤gers dazu bedurfte es nicht.

Â

Das Gericht konnte ohne Anwesenheit eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Beklagten im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden. GemÃ¤Ã Â§Â 126 SGG kann das Gericht, sofern in der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist, nach Lage der Akten entscheiden, wenn in einem Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen. Alternativ kann das Gericht â Â wie hier geschehen â eine einseitige mÃ¼ndliche Verhandlung durchfÃ¼hren und aufgrund dieser ein Urteil gemÃ¤Ã Â§ 132 SGG verkÃ¼nden (vgl.Â Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 126 Rn. 4). Die Beklagte wurde im Rahmen der ihr mit elektronischem Empfangsbekenntnis (eEB) Ã¼bermittelten Ladung vom 27.05.2024 zum Termin am 27.08.2024 darauf hingewiesen, dass bei ihrer Abwesenheit auch verhandelt und entschieden werden kann. Mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 19.08.2024, die der Beklagten gegen eEB am selben Tag zugestellt worden ist, erfolgte die Umladung zum Termin am 07.11.2024. Zugleich wurde auf den Inhalt der ersten Terminsmitteilung verwiesen. Zum Verhandlungstermin ebenso wie zum weiteren Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung an diesem Tag im Verfahren L 4 R 3/22 ist die Beklagte unentschuldigt nicht erschienen.

Â

Die zulÃ¤ssige, insbesondere ohne Zulassung statthaft und form- sowie fristgerecht erhobene (Â§Â§Â 143, 144 Abs. 1 Nr. 1, 151 Abs. 1 SGG) Berufung des KlÃ¤gers ist nur im Umfang des Tenors begrÃ¼ndet, im Ãbrigen jedoch unbegrÃ¼ndet.

Â

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens sind zutreffend und antragsgemÃ¤Ã Ãbergangsgeldleistungen im Zeitraum vom 04.04.2017 bis 05.01.2018.

Â

Nachdem die Beklagte anerkannt hat, dass sie auf den ÃberprÃ¼fungsantrag des KlÃ¤gers unter AbÃ¤nderung des ÃberprÃ¼fungsbescheids vom 17.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.08.2019 verpflichtet ist, ihre Bewilligungsbescheide vom 24.08.2017 abzuÃ¤ndern und dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 04.04.2017 bis 05.01.2018 (272 Tage) Ãbergangsgeld i.H.v. kalendertÃ¤glich weiteren 3,37Â EUR, zusammen also weiteren 916,64 EUR, zu bewilligen, der KlÃ¤ger dieses Anerkenntnis auch angenommen und im Ãbrigen seine weitergehende Berufung in Bezug auf die rechtmÃ¤Ãige HÃ¶he des zu bewilligenden Ãbergangsgeldes im vorgenannten Zeitraum zurÃ¼ckgenommen hat, streiten die Beteiligten noch um die Frage, ob dem KlÃ¤ger ein Zahlungsanspruch zusteht oder aber ob der Nachzahlungsanspruch und die AnsprÃ¼che aus den ursprÃ¼nglichen Leistungsbewilligungen fÃ¼r April 2017 und Mai 2017 durch einen bestehenden Erstattungsanspruch des Beigeladenen gegenÃ¼ber der Beklagten als erfÃ¼llt gelten. Das Zahlungsbegehren verfolgt der KlÃ¤ger statthaft mit der Leistungsklage (Â§Â 54 Abs.Â 5Â SGG).

Â

Die so verstandene Berufung ist nur teilweise begrÃ¼ndet, im Ãbrigen jedoch unbegrÃ¼ndet. DasÂ Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen, soweit der KlÃ¤ger fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 04.04.2017 bis 30.04.2017 und 01.05.2017 bis 30.05.2017 Ãbergangsgeld i.H.v. jeweils 57,72Â EUR, fÃ¼r den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 31.07.2017 i.H.v. 44,08 EUR sowie fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2017 bis 31.12.2017 i.H.v. 33,27 EUR zur Zahlung an sich verlangt. Insoweit hat der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der Beklagten einen bisher nicht erfÃ¼llten Zahlungsanspruch auf Ãbergangsgeld. Im Ãbrigen ist der von der Beklagten bewilligte bzw. zuletzt anerkannte weitergehende Anspruch auf Ãbergangsgeld durch Zahlung bzw. durch das Bestehen eines Erstattungsanspruchs des Beigeladenen erfÃ¼llt, sodass die Klage insoweit zu Recht abgewiesen worden und die Berufung deshalb zurÃ¼ckzuweisen ist.

Â

Aufgrund des Anerkenntnisses der Beklagten, wonach ein Ãbergangsgeldanspruch von kalendertÃ¤glich 39,08 EUR besteht, ergeben sich folgende diesbezÃ¼gliche AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der Beklagten, wobei gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) i.V.m. Â§ 45 Abs. 8Â SGB IX in der bis

zum 01.01.2018 und nach Â§ 301 Abs.Â 1 Satz 1 SGB VI auch noch bis zum Ablauf der MaÃ□nahme geltenden Fassung 30Â Tage anzusetzen sind, wenn die Leistung fÃ¼r einen ganzen Monat gezahlt wird:

Â

04.04.2017 bis 30.04.2017 Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 27 Tage
Â Â
Â Â Â Â 1.055,16 EUR

01.05.2017 bis 31.12.2017 Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 8x 30 TageÂ Â Â Â
8xÂ Â Â Â Â Â Â 1.172,40 EUR (= 9.379,20 EUR)

01.01.2018 bis 05.01.2018Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 5
TageÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 195,40 EUR

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

01.12.-31.12.17â□□)
- 178,55 EUR â□□ Ã□berweisungsgutschrift am 10.01.2018 (â□□UG 01.01.-05.01.18â□□)

Â

Dies entspricht einem Gesamtbetrag i.H.v. 8.959,55 EUR. Demnach sind ein Betrag i.H.v. 753,57 EUR, den die Beklagte fÃ¼r April 2017 einbehalten und an den Beigeladenen ausgezahlt hat und der Nachzahlungsbetrag i.H.v. 916,64 EUR fÃ¼r 04.04.2017 bis 05.01.2018 (272 Tage x Differenzbetrag zwischen 35,71 EUR und 39,08 EUR = 3,37 EUR) bisher nicht unmittelbar an den KlÃ¤ger ausgezahlt worden.

Â

FÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 04.04.2017 bis 30.04.2017 und 01.05.2017 bis 30.05.2017 ist der Anspruch des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der Beklagten auf Ã□bergangsgeld i.H.v. jeweils 57,72Â EUR, fÃ¼r den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 31.07.2017 i.H.v. 44,08 EUR sowie fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2017 bis 31.12.2017 i.H.v. 33,27 EUR nicht durch einen wirksam begrÃ¼ndeten Erstattungsanspruch des Beigeladenen erloschen. Im Ã□brigen ist ErfÃ¼llungswirkung i.S.d. Â§ 40a Satz 3 SGB II i.V.m. Â§ 107 Abs. 1 SGB X eingetreten.

Â

Wird einer leistungsberechtigten Person fÃ¼r denselben Zeitraum, fÃ¼r den ein TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende Leistungen nach dem SGB II erbracht hat, eine andere Sozialleistung bewilligt, so steht dem TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende unter den Voraussetzungen des Â§Â 104 SGB X gemÃ¤Ã□ Â§ 40a Satz 1 SGB II ein Erstattungsanspruch gegen dem anderen SozialleistungstrÃ¤ger zu. DieÂ Â§Â§Â 106 bis 114 SGB X gelten nach Satz 3 der Vorschrift entsprechend.

Â

Â§Â 40a SatzÂ 1 SGB II enthÃ¤lt â□□ anders als SatzÂ 2 der Vorschrift â□□ lediglich eine klarstellende Rechtsgrundverweisung auf Â§Â 104 SGB X und regelt keinen eigenstÃ¤ndigen Erstattungsanspruch (vgl.Â BSG, Urteil vom 29.11.2022Â â□□ B 11 AL 12/21 RÂ â□□ juris Rn. 19 m.w.N.). SoweitÂ ein Erstattungsanspruch nach Â§ 104 SGB X besteht, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten LeistungstrÃ¤ger damit als erfÃ¼llt (Â§ 40a Satz 3 SGBÂ II i.V.m. Â§ 107 Abs.Â 1 SGBÂ X).

Â

Hat ein nachrangig verpflichteter LeistungstrÃ¤ger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von Â§ 103 Abs. 1 SGB X vorliegen, ist der LeistungstrÃ¤ger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen

Anspruch hat oder hatte, soweit der LeistungstrÃ¤ger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen LeistungstrÃ¤gers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein LeistungstrÃ¤ger, soweit dieser bei rechtzeitiger ErfÃ¼llung der Leistungsverpflichtung eines anderen LeistungstrÃ¤gers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wÃ¤re (Â§ 104 Abs. 1 SÃ¤tze 1, 2 SGBÂ X).

Â

Diese Voraussetzungen sind fÃ¼r die geleisteten Zahlungen der Beklagten an den Beigeladenen fÃ¼r den Monat April 2017 ebenso gegeben wie fÃ¼r den offenen Nachzahlungsbetrag, soweit der Beklagte nicht zur Zahlung zu verurteilen ist.

Â

Auch wenn der Erstattungsanspruch im Grundsatz kraft Gesetzes entsteht, folgt schon aus der Vorschrift des Â§ 40a Satz 3 SGB II i.V.m. Â§ 111 SGB X, wonach der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen ist, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spÃ¤testens zwÃ¶lf Monate nach Ablauf des letzten Tages, fÃ¼r den die Leistung erbracht wurde, geltend macht, dass der Erstattungsberechtigte gegenÃ¼ber dem Erstattungspflichtigen einÂ Erstattungsbegehren Ã¤uÃ□ern muss. DieÂ ErklÃ¤rung muss den unbedingten Willen erkennen lassen, den Anspruch zumindest rechtssichernd geltend machen zu wollen (vgl. Roller in SchÃ¼tze, SGBÂ X, 9. Aufl. 2020, Â§Â 111 Rn. 13 m.w.N.).

Â

Eine solche empfangsbedÃ¼rftige ErklÃ¤rung hat der Beigeladene gegenÃ¼ber der mit Schreiben vom 04.04.2017 abgegeben, als auch hinsichtlich des Nachzahlungsbetrages durch Schreiben vom 01.10.2024, das dem Senat mit Schriftsatz vom selben Tag vom Beigeladenen in Kopie vorgelegt worden ist. Soweit der Senat im Verfahren LÂ 4 R 3/22 mit Urteil vom 07.11.2024 entschieden hat, dass der Eintritt der ErfÃ¼llungswirkung des Â§ 107 Abs. 1 SGBÂ X ein Erstattungsverlangen des SGBÂ II-LeistungstrÃ¤gers voraussetzt, welches die BewilligungszeitrÃ¤ume benennt, fÃ¼rÂ die Leistungen der Grundsicherung erbracht worden sind und fÃ¼r die die Erstattung geltend macht wird, erfÃ¼llen die Schreiben des Beigeladenen vom 04.04.2017 und 01.10.2024 die Anforderungen vollumfÃ¤nglich. Sie benennen explizit diejenigen ZeitrÃ¤ume, fÃ¼r die der Beigeladene Grundsicherungsleistungen an den KlÃ¤ger und seine Bedarfsgemeinschaft erbracht hat und fÃ¼r die er eine Erstattung der Ã□bergangsgeldleistungen der Beklagten verlangt.

Â

Der Beigeladene ist mit seinem Erstattungsanspruch auch nicht gemÃ¤Ã□ Â§ 40a Satz 3 SGBÂ II i.V.m. Â§ 111 SGB X ausgeschlossen. Die Voraussetzungen des Ausschlusses liegen nichtÂ vor. Dass der Beigeladene mit seinem Schreiben vom 04.04.2017 in Bezug auf seinen Erstattungsanspruch fÃ¼r April 2017 die Jahresfrist

i.S.d. Â§Â 111 SGB X eingehalten hat, ist unstreitig. Aber auch die Geltendmachung der Erstattungsforderung fÃ¼r die weiteren ZeitrÃ¤ume ab Mai 2017 bis JanuarÂ 2018, soweit die Beklagte zuletzt einen weitergehenden Zahlungsanspruch anerkannt hat, ist nicht ausgeschlossen. Der Lauf der Jahresfrist i.S.d. Â§ 111 Satz 1 SGB X beginnt gemÃ¤Ã Â§ 111 SatzÂ 2Â SGB X frÃ¼hestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte LeistungstrÃ¤ger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤gers Ã¼ber seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Positive Kenntnis vom Bestehen eines weitergehenden Anspruches auf Ãbergangsgeld hat der Beigeladene aber zeitigstens seit der Zustellung des Schriftsatzes der Beklagten vom 13.09.2024 im Berufungsverfahren. Bis dahin lagen die bestandskrÃ¤ftigen Bewilligungsbescheide der Beklagten vom 24.08.2017 vor, deren AbÃ¤nderung die Beklagte mit ÃberprÃ¼fungsbescheid vom 17.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.08.2019 abgelehnt hatte. Die Jahresfrist war demnach bei Geltendmachung durch den Beigeladenen nicht abgelaufen.

Â

Das von der Beklagten bewilligte Ãbergangsgeld stellt Einkommen des KlÃ¤gers i.S.d. Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ II dar, welches bei Zufluss zur Reduzierung des Anspruches aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II fÃ¼hrt (vgl. zur BerÃ¼cksichtigung als Einkommen bereits Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 07.05.2009 â ÂÂ BÂ 14 ASÂ 4/08 R â juris). DemgemÃ¤Ã hat der Beigeladene in der Zeit ab dem 04.04.2017 als nachrangig Verpflichteter i.S.d. Â§ 104 Abs.Â 1 SGBÂ X Leistungen erbracht (vgl. zur Anwendbarkeit des Â§Â 104 SGB X bei Vorleistung des GrundsicherungstrÃ¤gers bereits BSG, Urteil vom 20.12.2011 â B 4 AS 203/10 R â juris Rn. 18), was die Rechtsgrundverweisung in Â§Â 40a SatzÂ 1 SGB II, die Nachrang-Vorschrift des Â§Â 5 Abs. 1 SGB II (vgl.Â BSG, Urteil vom 06.11.2008 â B 1 KR 37/07 R â juris Rn. 16) sowie die Anrechnung des Ãbergangsgeldes als Einkommen nach Â§Â 11 Abs. 1 SatzÂ 1 SGB II deutlich machen (vgl.Â BSG, Urteil vom 29.11.2022Â â B 11 AL 12/21 RÂ â juris Rn. 22).

Â

Auch wenn der Beigeladene seine Leistungen zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig erbracht hat, ist nicht die Vorschrift des Â§ 102 SGB X anwendbar. Eine LeistungsgewÃ¤hrung in diesem Sinne ist nur dann gegeben, wenn der angegangene LeistungstrÃ¤ger zwar zunÃ¤chst nach den jeweiligen Vorschriften des materiellen Rechts dem Berechtigten gegenÃ¼ber zur Leistung verpflichtet ist, dabei aber entweder in Kenntnis von der ZustÃ¤ndigkeit eines anderen LeistungstrÃ¤gers leistet oder aber sich noch erkennbar im ungewissen darÃ¼ber befindet, welcher andere LeistungstrÃ¤ger zustÃ¤ndig ist (vgl. BSG, Urteil vom 28.03.1984 â 9a RV 50/21â juris). EinÂ solcher Fall lag nicht vor. Die vorlÃ¤ufige Bewilligung erfolgte nicht wegen Unsicherheit hinsichtlich der ZustÃ¤ndigkeit, sondern allein mit Blick auf die unvollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der HÃ¶he des Leistungsanspruches gemÃ¤Ã Â§ 41a SGB II. An der ZustÃ¤ndigkeit des Beigeladenen bestand bei Erlass dessen Bescheids vom 14.02.2017 kein Zweifel.

Â

Auch liegen die Voraussetzungen des Â§Â 104 Abs. 1 SatzÂ 2 SGB X vor. WÃ¤re es zu einer rechtzeitigen Auszahlung des Ãbergangsgeldes fÃ¼r April 2017 sowie des zuletzt anerkannten weitergehenden Ãbergangsgeldanspruches fÃ¼r die Zeit vom 04.04.2017 bis 05.01.2018 gekommen, hÃ¤tte wegen dessen BerÃ¼cksichtigung als Einkommen eine Verpflichtung des Beigeladenen zur Erbringung von Grundsicherungsleistungen nicht in der zuletzt gewÃ¤hrten HÃ¶he bestanden. Bei der Beurteilung kommt es nach der Rechtsprechung des BSG grundsÃ¤tzlich nicht darauf an, dass die Auszahlung der Ã¼blichen Zahlungspraxis der Beklagten entspricht. Vielmehr muss diese aufgrund gesetzlicher Regelung geboten sein (vgl.Â BSG, Urteil vom 29.11.2022Â â B 11 AL 12/21 RÂ â juris Rn. 23). Da nach Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGB VI laufende Geldleistungen âÂ mit Ausnahme des Ãbergangsgeldes â am Ende des Monats fÃ¤llig werden, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind und sie am letzten Bankarbeitstag dieses Monats ausgezahlt werden, gilt diese Vorschrift fÃ¼r das Ãbergangsgeld ausdrÃ¼cklich nicht, sodass es bei der FÃ¤lligkeitsregelung des Â§ 41 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verbleibt, wonach AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen fÃ¤llig werden. Ãbergangsgeld wird gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 1 SGB VI i.V.m. Â§ 45 Abs. 8Â SGB IX in der bis zum 01.01.2018 und nach Â§ 301 Abs.Â 1 Satz 1 SGB VI auch noch bis zum Ablauf der MaÃnahme geltenden Fassung fÃ¼r Kalendertage gezahlt und ist demnach kalendertÃ¤glich fÃ¤llig (vgl. BSG, Urteil vom 07.05.2009Â â B 14 AS 4/08 RÂ â juris Rn.Â 18). Ihre BerÃ¼cksichtigung im laufende Monat entspricht daher der FÃ¤lligkeitsvorschrift.

Â

Bei der Ermittlung des Umfanges des nachrangigen Leistungsanspruchs kommt es nach Â§Â 34c SGB II, der durch das Neunte Gesetz zur Ãnderung des SGB II â Rechtsvereinfachung vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) mit Wirkung zum 01.08.2016 in das SGB II eingefÃ¼gt worden ist, auch nicht auf die individuelle Aufteilung der AnsprÃ¼che unter den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers an. Denn bestimmt sich das Recht des TrÃ¤gers nach dem SGB II, Ersatz seiner Aufwendungen von einem anderen zu verlangen, gegen den die Leistungsberechtigten einen Anspruch haben, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die dem Â§Â 33 SGB II vorgehen, gelten danach als Aufwendungen auch solche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die an die mit der leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erbracht wurden. Wesentlicher Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist dabei Â§ 40a SGB II (vgl. Silbermann in Luik/Harich, SGB II, 6. Auf. 2023, Â§ 34c Rn. 19). Zwischen den Beteiligten ist auch unstreitig, dass der KlÃ¤ger, seine LebensgefÃ¤hrtin und der gemeinsame Sohn im hier streitigen Zeitraum eine Bedarfsgemeinschaft gebildet haben.

Â

Obwohl der Beigeladene aufgrund rechtskrÃ¤ftigen Grundurteils des Sozialgerichts Dresden vom 08.07.2021 im Verfahren S 28 AS 2169/17, dem der Beigeladene mit

AusfÃ¼hrungsbescheid vom 29.03.2023 Folge geleistet hat und den der KlÃ¤ger nach eigenen Angaben nur hinsichtlich der daraus nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 50 SGB X abgeleiteten Erstattungsforderung angreift, fÃ¼r den Monat April 2017 Leistungen an die Bedarfsgemeinschaft i.H.v. 887,32 EUR und fÃ¼r Mai 2017 i.H.v. 861,20 EUR bewilligt und erbracht hat, unterliegen die fÃ¼r April 2017 und Mai 2017 ermittelten NachforderungsbetrÃ¤ge i.H.v. 90,99Â EUR (04/2017) und 101,10 EUR (05/2017) im Umfang von jeweils 57,72 EUR nicht der Erstattung an den Beigeladenen. Denn es besteht in beiden Monaten im Umfang der beim KlÃ¤ger zu berÃ¼cksichtigenden Versicherungspauschale gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur NichtberÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen beim ArbeitslosengeldÂ II / Sozialgeld (ALGII-V) und der von ihm monatlich aufzuwendenden Kfz-HaftpflichtversicherungsprÃ¤mie i.H.v. 27,72Â EUR kein Erstattungsanspruch.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 40a Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 104 Abs. 1 Satz 3 SGBÂ X besteht ein solcher nicht, soweit der nachrangige LeistungstrÃ¤ger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten LeistungstrÃ¤gers hÃ¤tte erbringen mÃ¼ssen. Die Vorschrift bezieht sich auf die Situation unabhÃ¤ngig voneinander bestehender Leistungspflichten, bei denen kein Fall des doppelten Bezugs von kongruenten Leistungen vorliegt (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.2022Â â Â B 11 AL 12/21 RÂ â juris Rn. 24).

Â

Die Leistungen der Beklagten, die im Rahmen der LeistungsgewÃ¤hrung des Beigeladenen den FreibetrÃ¤gen unterliegen oder sonst nach dem SGB II nicht anrechenbar sind, fÃ¼hren nicht zum Wegfall dessen Leistungsverpflichtung, sodass der diesbezÃ¼gliche Anteil des Ãbergangsgeldes unabhÃ¤ngig von den Grundsicherungsleistungen des Beigeladenen zu gewÃ¤hren ist. Insoweit bliebe der Beigeladene trotz Leistung der Beklagten weiterhin zur Leistung verpflichtet, sodass aufgrund Â§ 104 Abs. 1 Satz 3 SGB X die ErfÃ¼llungswirkung des Â§ 107 Abs. 1 SGB X nicht eintreten kann. Damit bleibt die Beklagte als Leistungserbringerin des Ãbergangsgeldes zahlungsverpflichtet.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 1 Nr.Â 3 SGB II sind vom Einkommen der Leistungsberechtigten nach dem SGB II BeitrÃ¤ge zu Ã¶ffentlichen oder privaten Versicherungen oder Ã¤hnlichen Einrichtungen abzusetzen, soweit diese BeitrÃ¤ge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und HÃ¶he angemessen sind. UnabhÃ¤ngig von einem Nachweis (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2008 â B 14 AS 55/07 R â juris Rn. 34 und Urteil vom 13.05.2009 â B 4 AS 39/08Â RÂ â juris Rn. 22) ist dabei fÃ¼r Versicherungen, die nach Grund und HÃ¶he angemessen sind, die Versicherungspauschale gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ALGII-V (jetzt: BÃ¼rgergeld-V) i.H.v. 30,00Â EUR abzuziehen. DerÂ KlÃ¤ger hat darÃ¼ber hinaus gegenÃ¼ber dem Beigeladenen fÃ¼r einen von zwei Pkws einen auf ihn laufenden

Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag nachgewiesen, fÃ¼rÂ den er im April 2017 und Mai 2017 monatliche BeitrÃ¤ge im Umfang von 27,72Â EUR zu zahlen hatte. Dies zusammen entspricht einem monatlichen Betrag von 57,72 EUR. Nachdem insbesondere kein Erwerbseinkommen vorliegt, hat der KlÃ¤ger weitergehende AbzÃ¼ge i.S.d. Â§ 11b SGB II weder geltend gemacht, noch nachgewiesen.

Â

Der Beigeladene hat im Rahmen seiner Bewilligung zu Recht fÃ¼r April 2017 und Mai 2017 kein anderes Einkommen berÃ¼cksichtigt. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass der KlÃ¤ger in den beiden Monaten selbst anderes Einkommen erzielte. Ãbergangsgeldzahlungen sind in beiden Monaten zudem nicht erfolgt, sodass auch eine Einkommensbereinigung nicht erfolgen konnte. FÃ¼r den Zeitraum 04.04.2017 bis 30.04.2017 wurde das zunÃ¤chst bewilligte Ãbergangsgeld i.H.v. 753,57 EUR (27 x 27,91 EUR) vollstÃ¤ndig einbehalten. DieÂ Leistungen fÃ¼r Mai 2017 sind erst am 06.06.2017 auf dem Konto des KlÃ¤gers zugeflossen und damit auch erst im Juni 2017 als Einkommen berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig (vgl.Â zum Zufluss-Prinzip die stÃ¤ndige Rechtsprechung, insbesondere schon BSG, Urteil vom 07.05.2009Â â B 14 AS 4/08 RÂ â juris Rn. 13Â ff.).

Â

Einer BerÃ¼cksichtigung der vollstÃ¤ndigen Versicherungspauschale i.H.v. 30,00 EUR sowie der gesamten monatlichen VersicherungsprÃ¤mie im April 2017 steht nicht entgegen, dass Ãbergangsgeld nur fÃ¼r die Zeit vom 04.04.2017 bis 30.04.2017 bewilligt wurde. Das BSGÂ hat fÃ¼r den Erstattungsfall von tageweise gewÃ¤hrtem Arbeitslosengeld im Urteil vom 29.11.2022Â â BÂ 11 AL 12/21 R Â â juris Rn. 29 folgendes ausgefÃ¼hrt:

Â

â(..) Kein anderes Ergebnis ergibt sich aus dem Umstand, dass der Alg-Anspruch hier nur fÃ¼r einen Teil des Monats besteht und damit im streitigen Zeitraum abweichende Zeiteinheiten (Tage/Monate) vorliegen. Eine Berechnung der ErstattungshÃ¶he nach der kleineren Einheit (vgl. Lehmann, info also 2021, 250, 252 ff; P. Becker in Hauck/Noftz, SGB X, Vorbemerkungen zu Â§Â§ 102 bis 114 RdNr 71, Stand August 2022; Kater in BeckOGK, Â§Â 104 SGB X RdNr 56, Stand 1.8.2022) folgt daraus nicht. Die Regelung des Â§Â 104 Abs. 3 SGB X zielt darauf ab, die HÃ¶he des Erstattungsanspruchs auf den Leistungsumfang festzulegen bzw. zu begrenzen, den der erstattungspflichtige TrÃ¤ger jeweils selbst hÃ¤tte erbringen mÃ¼ssen (BT-Drucks 9/95 S 25 zu Â§Â 110). Der von der Beklagten zu leistende Betrag bleibt sowohl bei einer tageweisen als auch bei einer monatsweisen GegenÃ¼berstellung gleich. Allerdings hÃ¤tte eine tageweise GegenÃ¼berstellung zur Folge, dass die von den Â§Â§Â 102 ff SGB X bezweckte Vermeidung von Doppelleistungen insoweit unterlaufen wÃ¼rde, als der KlÃ¤ger Leistungen (hier i.H.v. 157,37Â Euro) erhielte, die ihm bei rechtzeitiger Leistung der Beklagten nicht zugestanden hÃ¤tten. Wie sich aus dem Wortlaut des Â§Â 104 Abs. 1 SatzÂ 2 SGB X

ergibt, soll demgegenÃ¼ber aber der nachrangig verpflichtete LeistungstrÃ¤ger â hier der Beigeladene â im Nachhinein so gestellt werden, wie er gestanden hÃ¤tte, wenn der vorrangig verpflichtete LeistungstrÃ¤ger â hier die Beklagte â rechtzeitig von Anfang an geleistet hÃ¤tte (vgl. Bienert, info also 2019, 118, 121). Das fÃ¼r die Leistungsberechnung nach dem SGB II geltende Monatsprinzip (Â§Â 41 Abs. 1 SatzÂ 2 und 3 SGB II), bei dem auch ein nur fÃ¼r einen Teilzeitraum des Monats bezogenes Einkommen fÃ¼r den Bedarf des gesamten Monats berÃ¼cksichtigt wird (Â§Â 11 Abs. 2 SGBÂ II), muss deshalb nach dem Normzweck des Â§Â 104 SGB X auch fÃ¼r die â RÃ¼ckabwicklungâ im Rahmen des Erstattungsanspruchs gelten, da nur so nachtrÃ¤glich die BerÃ¼cksichtigung des Alg entsprechend den Â§Â§Â 11 ff SGB II als Einkommen erfolgen kann.Â (..)â

Â

Auch wenn die AusfÃ¼hrungen des BSG nicht die BerÃ¼cksichtigung von FreibetrÃ¤gen betrifft, entnimmt der Senat der Entscheidung, dass eine Betrachtung des Leistungsanspruches nach dem SGB II entsprechend dem danach geltenden Monatsprinzip gemÃ¤Ã Â§Â 41 Abs.Â 1 SatzÂ 2 und 3 SGB II auch im hier streitigen Fall zu erfolgen hat. Denn bei rechtzeitiger GewÃ¤hrung des Ãbergangsgeldes im April 2017 wÃ¤re dem KlÃ¤ger nach den Einkommensbereinigungsvorschriften des SGB II das Ãbergangsgeld i.H. der vollstÃ¤ndigen Versicherungspauschale und Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie zur Verwendung verblieben.

Â

Der Anwendung des Â§ 104 Abs. 1 Satz 3 SGB X steht auch nicht entgegen, dass der Beklagte am 06.06.2017 und 29.08.2017 Ãbergangsgeldleistungen fÃ¼r die Zeit vom 04.04.2017 bis zum 31.05.2017 unmittelbar an den KlÃ¤ger nachgezahlt hat. Zwar sind diesem damit Leistungen ausgezahlt worden, die fÃ¼r die jeweiligen Bewilligungsmonate bestimmt waren. Dennoch sind dem KlÃ¤ger damit nicht die mit den FreibetrÃ¤gen beabsichtigten Rechtswirkungen zugekommen, sodass mit der Nachzahlung das mit Â§ 104 Abs. 1 SatzÂ 3 SGB X verfolgte Ziel, dem Erstattungsberechtigten nicht mehr zu gewÃ¤hren, als er bei fristgerechter Leistung der Erstattungspflichtigen erspart hÃ¤tte, nicht erreicht worden ist.

Â

Das BSG hat mit Urteil vom 11.07.2024 klargestellt, dass bei der BerÃ¼cksichtigung einer Nachzahlung von steuerlichem Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz als einmalige Einnahme i.S.d. Â§ 11 Abs. 3 SatzÂ 2 SGB II in der ab dem 01.08.2016 bis zum 30.06.2023 geltenden Fassung die Versicherungspauschale nur einmalig abzusetzen ist, selbst wenn die Nachzahlung der Sozialleistung fÃ¼r drei Monate erfolgt (vgl.Â BSG, Urteil vom 11.07.2024 â B 4 AS 14/23 R â juris Rn. 30 ff.). Dasselbe muss nach der Argumentation des BSG auch fÃ¼r nachgezahltes Ãbergangsgeld und auch fÃ¼r die sonstigen Aufwendungen i.S.d. Â§ 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II gelten, dieÂ selbst im Fall der Verteilung dieser Einnahme auf sechs Monate (Â§ 11 Abs. 3 SatzÂ 4 SGBÂ II in der

bis zum 30.06.2023 geltenden Fassung) gemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 1 SatzÂ 3 SGBÂ II vorab abzusetzen sind.

Â

Die lediglich einmalige BerÃ¼cksichtigung der FreibetrÃ¤ge im Monat des Zuflusses, zumal grundsÃ¤tzlich orientiert an den Aufwendungen in diesem Monat, fÃ¼hrt damit gerade nicht dazu, dass dem KlÃ¤ger diejenigen Leistungen der Beklagten verbleiben, die im FÃ¤lligkeitsmonat in HÃ¶he der FreibetrÃ¤ge entstanden sind, sodass diese zur Ãberzeugung des Senats im Rahmen der hier ausstehenden Leistungen der Beklagten noch zu berÃ¼cksichtigenÂ sind. Dies unabhÃ¤ngig davon, dass die Summe der von der Beklagten erstatteten Leistungen (hier im April 2017 753,57Â EUR und im Mai 2017 0,00 EUR) und der Nachforderung (AprilÂ 2017: 90,99 EUR und Mai 2017: 101,10 EUR) hinter den vom Beigeladenen an die Bedarfsgemeinschaft erbrachten Leistungen zurÃ¼ckbleibt.

Â

Nachdem die Beklagte einen auf 30 Tage berechneten weitergehenden Anspruch auf Ãbergangsgeld i.H.v. 110,10 EUR anerkannt hat, fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2017 bis 31.07.2017 aber durch das Grundurteil des Sozialgerichts Dresden vom 08.07.2021 im Verfahren S 28 AS 2169/17 i.V.m. dem AusfÃ¼hrungsbescheid vom 29.03.2023 ein Anspruch der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft auf Leistungen nach dem SGB II gegenÃ¼ber dem Beigeladenen i.H.v. nur 57,02 EUR festgestellt ist, der inhaltlich vom KlÃ¤ger auch nicht angegriffen wird, steht diesem ein unmittelbarer Zahlungsanspruch fÃ¼r den Zeitraum i.H.v. 44,08Â EUR zu. FÃ¼r Dezember 2017 ist im Wege des gerichtlichen Vergleichs vom 08.07.2021 im Verfahren SÂ 28 AS 304/18 des Sozialgerichts Dresden zudem ein Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft i.H.v. 67,83 EUR abschlieÃend festgestellt, dem der KlÃ¤ger inhaltlich ebenfalls nicht (mehr) entgegentritt, sodass fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2017 bis 31.12.2017 ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des KlÃ¤gers i.H.v. 33,27 EUR folgt. DieserÂ ergibt sich im Ãbrigen nicht aus Â§ 104 Abs.Â 1 Satz 3 SGB X, sondern schon aus dem Umstand, dass der Beigeladene insoweit keine nachrangigen Leistungen bewilligt hat, damit schon dem Grunde nach kein RangverhÃ¤ltnis entstanden ist (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.2022Â â B 11 AL 12/21 RÂ â jurisÂ Rn.Â 24).

Â

Im Umfang der Ã¼brigen Nachzahlung gilt der Anspruch des KlÃ¤gers durch ein bestehendes ErstattungsverhÃ¤ltnis gemÃ¤Ã Â§ 40a Satz 3 SGB II i.V.m. Â§ 107 Abs. 1 SGB X als erfÃ¼llt. Nach den zuletzt festgestellten Bewilligungen des Beigeladenen aufgrund Grundurteils des Sozialgerichts Dresden vom 08.07.2021 im Verfahren S 28 AS 2169/17 i.V.m. dem AusfÃ¼hrungsbescheid des Beigeladenen vom 29.03.2023 und aufgrund Vergleichs im Verfahren SÂ 28 AS 304/18 vor dem Sozialgericht Dresden hat der Beigeladene in allen anderen hier streitigen Bewilligungsmonaten im Rahmen der Einkommensbereinigung sowohl die Versicherungspauschale als auch die jeweils vom KlÃ¤ger geltend gemachte Kfz-

HaftpflichtversicherungsprÃ¤mie berÃ¼cksichtigt. Weitergehende Aufwendungen, die bei seinen Einnahmen als FreibetrÃ¤ge BerÃ¼cksichtigung finden kÃ¶nnten, sind vom KlÃ¤ger nicht geltend gemacht. Die festgesetzten LeistungsansprÃ¼che der Bedarfsgemeinschaft gegenÃ¼ber dem Beigeladenen Ã¼bersteigen jeweils den Betrag von monatlich 110,10 EUR sowie von 18,35Â EUR im Januar 2018, sodass die AnsprÃ¼che mit den bisherigen AusfÃ¼hrungen des Senates der Erstattung nach Â§ 40a Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 104 SGB X unterliegen. Eine Verringerung der AnsprÃ¼che der Bedarfsgemeinschaft auf Grundsicherungsleistungen gegen die Beigeladene kommt im Wege der noch anhÃ¤ngigen Verfahren, in denen allein der KlÃ¤ger bzw. die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gegen die Ergebnisse der gerichtlichen Verfahren und des AusfÃ¼hrungsbescheides vorgehen, nicht in Betracht, zumal sich der KlÃ¤ger eigenen Angaben zufolge gegen die Festsetzungen im Grundurteil des Sozialgerichts Dresden vom 08.07.2021 im Verfahren S 28 AS 2169/17 und im AusfÃ¼hrungsbescheid des Beigeladenen vom 29.03.2023 ebenso wenig wendet wie gegen den Inhalt des gerichtlichen Vergleichs vom 08.07.2021 im Verfahren SÂ 28 AS 304/18.

Â

Folglich muss nicht weiter erÃ¶rtert werden, ob die Beklagte mit ihren Bescheiden vom 31.05.2017 und 24.08.2017 inhaltlich Abrechnungsmitteilungen Ã¼ber eine Rentennachzahlung vorgenommen hat, die einen feststellenden Verwaltungsakt beinhalten (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 07.04.2022Â â□□Â B 5 R 24/21 RÂ â□□ juris LS 1), die im Wege des Ã□berprÃ¼fungsverfahrens nach Â§ 44 SGB X ggf. abzuÃ¤ndern wÃ¤ren. Denn jedenfalls wÃ¤ren diese rechtmÃ¤Ã□ig.

Â

Der ErfÃ¼llungswirkung gemÃ¤Ã□ Â§ 40a Satz 3 SGB II i.V.m. Â§ 107 SGB X infolge des bestehenden Erstattungsanspruchs des Beigeladenen steht hinsichtlich des Nachzahlungsbetrages auch sonst der Vergleich im Verfahren SÂ 28 AS 304/18 nicht entgegen. Die Erstattungsforderungen des Beigeladenen gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger und den Mitgliedern seiner Bedarfsgemeinschaft wird ebenfalls nicht berÃ¼hrt.

Â

Gegenstand des gerichtlichen Vergleichs im Verfahren S 28 AS 304/18 ist es, dass der Beigeladene der Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers zur Beseitigung bestehender Streitfragen (faktisch) Leistungen nach dem SGB II in einer HÃ¶he bewilligt hat, die der mit der Auszahlungslage Ã¼bereinstimmenden Bewilligungslage entsprechen. Mit dem Vergleich wurden diejenigen Aufhebungsentscheidungen des Beigeladenen, die zugleich eine Erstattungsforderung nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 50 SGB X begrÃ¼nden kÃ¶nnten, zurÃ¼ckgenommen. Denn der Beigeladene hat auf Erstattungsforderungen fÃ¼r den geregelten Zeitraum vom 01.09.2017 bis 31.08.2018 verzichtet. DemgegenÃ¼ber hat es die Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers verbindlich akzeptiert, dass Ã¼ber die ausgezahlten Leistungen nach dem

SGB II hinaus kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen fÃ¼r den vorgenannten Zeitraum besteht.

Â

Diese Grundannahmen des Vergleichs werden durch die vom Senat festgestellte ErfÃ¼llungswirkung i.S.d. Â§ 40a Satz 3 SGB II i.V.m. Â§ 107 Abs. 1 SGB X nicht berÃ¼hrt. Der Beigeladene weist zutreffend darauf hin, dass die inzident zu prÃ¼fende Erstattungsforderung keinen gegenseitigen Anspruch des Beigeladenen und der Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤ger darstellt. Es werden vielmehr im VerhÃ¤ltnis zwischen dem nachrangig leistungspflichtigen Beigeladenen und der vorrangig leistungsverpflichteten Beklagten nachtrÃ¤glich bestehende SozialleistungsverhÃ¤ltnisse korrigiert, wobei das SozialleistungsverhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger, den Mitgliedern seiner Bedarfsgemeinschaft und dem Beigeladenen durch den zwischen ihnen festgestellten Leistungsanspruch begrenzt ist, wie die Entscheidung des Senats fÃ¼r die BewilligungszeitrÃ¤ume Juli 2017 und Dezember 2017 deutlich macht. Ãber diese LeistungsansprÃ¼che gegenÃ¼ber dem Beigeladenen wollten sich der KlÃ¤ger und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft mit dem Beigeladenen einigen. An keiner Stelle haben sich die Beteiligten des Vergleichs im Verfahren S 28 AS 304/18 dazu geÃ¤uÃert, dass der Beigeladene damit auch auf etwaig spÃ¤ter noch entstehende ErstattungsansprÃ¼che gegenÃ¼ber der Beklagten verzichtet. DiesÂ war weder ausdrÃ¼cklich GeschÃ¤ftsgrundlage des Vergleichs, noch kann ein entsprechender gegenseitiger Wille unterstellt werden. Insbesondere da die Beklagte im Verfahren gar nicht beteiligt war, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass die Beteiligten dazu ErwÃ¤gungen angestellt haben. Dies gilt umso mehr, als eine Nachzahlung von Ãbergangsgeld unmittelbar an den KlÃ¤ger sich nicht auf den Bewilligungszeitraum des Vergleichs auswirkt, sondern allenfalls dessen Leistungsanspruch und den seiner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der Zukunft berÃ¼hrt, nÃ¤mlich zum Zeitpunkt des Zuflusses der Nachzahlung auf dem Konto des KlÃ¤gers, soweit er zu diesem Zeitpunkt im Leistungsbezug nach dem SGB II steht.

Â

Die Befriedigung des Erstattungsanspruchs fÃ¼hrt auch nicht zu einer Minderung der aufgrund rechtskrÃ¤ftigen Grundurteils vom 08.07.2021 im Verfahren S 28 AS 2169/17 gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger und seiner Bedarfsgemeinschaft erhobenen RÃ¼ckforderung. Zurecht weist der Beigeladene darauf hin, dass die Erstattungsforderung aus der im Rahmen der nach Â§Â 41a SGB II erfolgten endgÃ¼ltigen Leistungsfestsetzung unter BerÃ¼cksichtigung der zum damaligen Zeitpunkt nachgewiesenen Bedarfe und EinkommensverhÃ¤ltnisse folgt. MithinÂ ist die Differenz zwischen den an die Bedarfsgemeinschaft ausgezahlten Leistungen und den zuletzt festgestellten, tatsÃ¤chlichen LeistungsansprÃ¼chen nach Â§ 50 SGB X zu erstatten. Diesen Umstand lÃ¤sst der Erstattungsanspruch nach Â§ 40a Satz 3 SGB II i.V.m. Â§ 104 SGB X unberÃ¼hrt. Wie dargelegt erfolgt mit diesem lediglich innerhalb des festgestellten Leistungsanspruches der Bedarfsgemeinschaft nach SGB II eine nachtrÃ¤gliche Korrektur bestehender vorrangiger und

nachrangiger SozialleistungsverhÃ¤ltnisse zwischen den beiden SozialleistungstrÃ¤gern.

Â

Nach alledem ist entsprechend des Tenors zu entscheiden.

Â

Soweit dieser von der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung verkÃ¼ndeten und im Protokoll niedergelegten Urteilsformel abweicht, macht der Vorsitzende nach erfolgter AnhÃ¶rung der Beteiligten von seiner Befugnis Gebrauch, den Tenor durch gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG unanfechtbaren Beschluss nach Â§ 138 SatzÂ 1 SGG zu korrigieren und die insoweit zutreffende Urteilsformel schriftlich abzufassen.

Â

Die Abweichungen stellen offensichtliche Unrichtigkeiten dar. Soweit das Gericht fehlerhaft fÃ¼r August 2017 anstatt fÃ¼r Dezember 2017 einen Betrag i.H.v. 33,27 EUR zugesprochen hat, obwohl sich bereits aus dem vorherigen richterlichen Hinweis im Termin ergibt, dass LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r Juli 2017 und Dezember 2017 bestehen, handelt es sich um eine vom Gericht offensichtlich nicht gewollte Verurteilung. Vielmehr wurde der Tenor in einem BegrÃ¼ndungselement ungewollt falsch gefasst und verkÃ¼ndet. In selber Weise handelt es sich bei der VerkÃ¼ndung eines Betrages von 57,77 EUR anstelle von 57,72 EUR um einen Schreibfehler im Tenorblatt, der sich sodann ungewollt in der VerkÃ¼ndung manifestiert hat.

Â

Der Senat war nicht verpflichtet, zunÃ¤chst eine fehlerhafte Urteilsurkunde herzustellen, die anschlieÃend sofort zu berichtigen wÃ¤re. Vielmehr konnte das Gericht wie erfolgt verfahren (vgl. Keller in Mayer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§Â 138 Rn. 4 m.w.N.).

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens. Hierbei hat der Senat das ursprÃ¼ngliche Begehren des KlÃ¤gers, das von ihm angenommene Anerkenntnis der Beklagten sowie das gegenseitige Obsiegen und Unterliegen des KlÃ¤gers und der Beklagten im noch streitigen Verfahren berÃ¼cksichtigt.

Â

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil GrÃ¼nde i.S.d. Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 26.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024